



# EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen  
Tel. 031 809 07 31  
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

622.112 / CMI 312

Einwohnergemeinde Thurnen

---

## **GRB Verpachtung Pflanzland**

---

28.11.2023

**Inhalt**

<b>0d</b> .....	<b>2</b>
Allgemeines .....	2
Grundsatz .....	2
Nutzung .....	3
Bauten .....	3
Pachtvertrag .....	3
Pachtzins .....	3
Bewirtschaftung .....	3
Arbeiten durch die Gemeinde .....	4
Zufahrt, Parkplätze.....	4
Ansprechperson.....	4
Aufgaben Ansprechperson.....	4
Inkrafttreten .....	4
<b>Anhang I Einteilung Gartenparzellen .....</b>	<b>6</b>

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise angewendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

**Gemeinderatsbeschluss Verpachtung Pflanzland**

## Allgemeines

**Artikel 1**

<sup>1</sup> Das Grundstück Thurnen 3 (Mühlethurnen) Nr. 8 mit der Bezeichnung Gürbematte ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Thurnen.

<sup>2</sup> Das Grundstück wird seit jeher als Pflanzland an interessierte Personen verpachtet.

<sup>3</sup> Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist als Landschaftsschongebiet bezeichnet.

<sup>4</sup> Mit dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss werden die Nutzungsbedingungen festgelegt.

## Grundsatz

**Artikel 2**

<sup>1</sup> Das Pflanzland ist in verschiedene Gartenparzellen unterteilt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Parzellen sind im Plan im Anhang zu diesem Gemeinderatsbeschluss bezeichnet.

---

Nutzung	<b>Artikel 3</b> Die Gartenparzellen dienen ausschliesslich dem Anbau von Gemüse, Früchten und Blumen für den privaten Gebrauch.
Bauten	<b>Artikel 4</b> <sup>1</sup> In der Landwirtschaftszone sind Bauten in jedem Fall baubewilligungspflichtig. Nicht landwirtschaftliche Bauten benötigen eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz. Für die Nutzung als Gartenparzelle durch Nichtlandwirte kann keine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann keine Bewilligung für das Erstellen von Bauten erteilen. <sup>3</sup> Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. <sup>4</sup> Die beim Erlass dieses Gemeinderatsbeschlusses bestehenden Bauten können auf Zusehen hin bestehen bleiben. <sup>5</sup> Die bestehenden Bauten müssen auf erstes Verlangen der Gemeinde entfernt werden, wenn übergeordnete Instanzen dies anordnen.
Pachtvertrag	<b>Artikel 5</b> <sup>1</sup> Interessierte Personen können sich bei der Gemeindeverwaltung um eine Gartenparzelle bewerben. <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung teilt freie Gartenparzellen zu und schliesst Pachtverträge ab. <sup>3</sup> Es wird eine Warteliste geführt.
Pachtzins	<b>Artikel 6</b> <sup>1</sup> Der Pachtzins beträgt CHF 25.00 pro Are pro Jahr. <sup>2</sup> Die Flächen sind im Plan im Anhang zu diesem Gemeinderatsbeschluss ausgewiesen. <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung stellt die Pachtzinse jährlich in Rechnung.
Bewirtschaftung	<b>Artikel 7</b> <sup>1</sup> Die Pächter sind verpflichtet, ihre Gartenparzelle zweckmässig zu bewirtschaften und zu unterhalten. <sup>2</sup> Es ist auf einen ökologischen Umgang zu achten. <sup>3</sup> Neophyten und Unkraut sind fachgerecht zu entfernen.

---

Arbeiten durch die Gemeinde	<b>Artikel 8</b> Die Gemeinde führt keine Arbeiten für die Gartenparzellen aus. Arbeiten von Dritten sind von den Bewirtschaftenden selber zu organisieren und zu bezahlen. Weitere Mäh- oder sonstige Arbeiten durch die Gemeinde erfolgen auf Gesuch hin und werden dem Bestellenden in Rechnung gestellt.
Zufahrt, Parkplätze	<b>Artikel 10</b> Die Zufahrtswege zu den Gartenparzellen sind im Eigentum der Flurgenossenschaft Thurnen. Die Gemeinde kann weder Fahrbewilligungen noch Parkbewilligungen erteilen.
Ansprechperson	<b>Artikel 11</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung bezeichnet eine Ansprechperson für die Pflanzlandparzelle. <sup>2</sup> Die Ansprechperson stellt die Verbindung zwischen den Pflanzlandbewirtschaftenden und der Gemeindeverwaltung dar. <sup>3</sup> Die Ansprechperson stellt die Verbindung zwischen den Pflanzlandbewirtschaftenden und den angrenzenden Landwirten dar.
Aufgaben Ansprechperson	<b>Artikel 12</b> <sup>1</sup> Die Ansprechperson hilft mit bei der jährlichen Einteilung der Gartenparzellen. <sup>2</sup> Die Ansprechperson sorgt dafür, dass die notwendigen Rasenflächen (im Plan in Anhang I eingezeichnet) regelmässig gemäht werden. <sup>3</sup> Die Ansprechperson betreut den Rasenmäher (im Eigentum der Gemeinde). <sup>4</sup> Die Ansprechperson sorgt dafür, dass Neophyten, Ackerdisteln und andere Beikräuter fachgerecht bekämpft werden. <sup>5</sup> Die Ansprechperson unterstützt das naturnahe Gärtnern.
Inkrafttreten	<b>Artikel 11</b> Diese Weisungen treten per 01.01.2024 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE THURNEN**

Sig.

Sig.

Urs Haslebacher  
GemeindepräsidentPia Schmocker  
Gemeindeschreiberin

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
28.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	28.11.2023	01.01.2024	Erstfassung

## Anhang I Einteilung Gartenparzellen

Plan folgt im Frühjahr  
2024